



GEMEINDE Steingaden

Landkreis Weilheim-Schongau

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Steingaden hat mit Beschluss in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2022 den Bebauungsplan „Krummbachfeld“ 2. Änderung in der Fassung vom 02.02.2022 als Satzung beschlossen sowie den Feststellungsbeschluss für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02.02.2022 gefasst.

Das Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu der 2. Änderung des Bebauungsplans „Krummbachfeld“ durchgeführt.

Mit Bescheid vom 29.03.2022, AZ: 6100.02-40-Nr. 1.14 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die Genehmigung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steingaden für das Gebiet „Krummbachfeld“ erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung der 14. Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 02.02.2022, mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Steingaden, (Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden) Zimmer Nr. 6 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage der VG Steingaden unter [VG Steingaden: Bebauungspläne in Kraft getreten \(www.vg-steingaden.de\)](http://www.vg-steingaden.de) eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steingaden, den 26.04.2022

(Siegel)



.....
Max Bertl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht / angeschlagen am: 29.04.22

Abgenommen am: